

Veröffentlichung im Amtsblatt ~~JA~~/ Nein

Aktenzeichen: W 20/91 - 3.2.2

Anmeldenummer: PCT/EP 90/01 942

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zur Außenversorgung von  
perkutanen Sonden

Klassifikation: A61M 25/02

ENTSCHEIDUNG

vom 12. Februar 1992

Anmelder: Frimberger, Eckart

Stichwort:

EPÜ PCT Regel 40.2 c)

Schlagwort: "Widerspruch ohne beigefügte Begründung"

Leitsatz



Aktenzeichen: W 20/91 - 3.2.2  
Internationale Anmeldung PCT/EP 90/01 942

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 12. Februar 1992

**Anmelder:** Frimberger, Eckart  
Tristanstraße 12  
W - 8000 München 60 (DE)

**Vertreter:** Mitscherlich, Gunschmann, Körber,  
Schmidt-Evers, Melzer, Schulz  
Steinsdorfstraße 10  
W - 8000 München 22 (DE)

**Gegenstand der Entscheidung:** Widerspruch gemäß Regel 40.2 c) des Vertrages  
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
des Patentwesens gegen die Aufforderung des  
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)  
vom 13. März 1991 zur Zahlung einer zusätzlichen  
Recherchegebühr.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** G. Szabo  
**Mitglieder:** P. Dropmann  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Am 14. November 1990 reichte der Anmelder die auf eine Vorrichtung zur Außenversorgung von perkutanen Sonden gerichtete, 49 Ansprüche umfassende internationale Patentanmeldung PCT/EP 90/01 942 beim Europäischen Patentamt ein.
- II. Mit Datum vom 13. März 1991 richtete das Europäische Patentamt als zuständige Internationale Recherchenbehörde an den Anmelder gemäß Artikel 17 (3) a) und Regel 40.1 PCT eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Darin vertrat das Amt die Auffassung, daß die Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung gemäß Regel 13.1 PCT nicht entspreche.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf den während der Recherche ermittelten Stand der Technik keine Neuheit aufweise. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 49 würden sich auf im einzelnen genannte unterschiedliche Erfindungen beziehen, die nicht so zusammenhängen, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Mithin liege mangelnde Einheitlichkeit "a posteriori" vor.

- III. Der Anmelder hat am 12. April 1991 die geforderte zusätzliche Recherchegebühr unter Widerspruch gezahlt. Das Widerspruchsschreiben enthält als Begründung lediglich folgenden Satz:

"Zur Begründung des Widerspruchs wird ausgeführt, daß die oben genannte Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt."

## Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sind die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts zuständig, über Widersprüche von Anmeldern gegen vom Amt nach Artikel 17 (3) a) PCT festgesetzte zusätzliche Recherchegebühren zu entscheiden.
2. Nach Regel 40.2 c) PCT kann der Anmelder "die zusätzliche Gebühr unter Widerspruch zahlen; dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle oder daß der Betrag der geforderten zusätzlichen Gebühr überhöht sei".

Wenn also der Anmelder die zusätzliche Gebühr unter Widerspruch zu zahlen beabsichtigt, muß er eine Begründung der Einheitlichkeit der Erfindung beifügen. Da diese Gebühr nach Artikel 17 (3) a) und Regel 40.3 PCT innerhalb einer bestimmten Frist zu entrichten ist, muß nach ständiger Rechtsprechung (cf. Entscheidung W 04/87, ABl. EPA 1988, 425) folglich auch diese Begründung innerhalb dieser Frist eingereicht werden.

3. Der Anmelder hat innerhalb der gesetzten Frist die zusätzliche Gebühr unter Widerspruch gezahlt und zur Begründung lediglich ausgeführt, daß die Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle.

Diese Erklärung stellt jedoch eine bloße Behauptung und keine Begründung (in der englischen Originalfassung der Regel 40.2 c) PCT "reasoned statement" genannt) im Sinne der Regel 40.2 c) PCT dar. Denn sie enthält keine nachvollziehbaren Gründe, die erkennen lassen, weshalb der Anmelder die Einheitlichkeit der Erfindung für gegeben erachtet.

4. Der Widerspruch ist somit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (vgl. oben Abschnitt 2) nicht hinreichend begründet worden. Er ist daher unzulässig und muß zurückgewiesen werden.
5. Aus diesem Grund kann die vom Anmelder entrichtete zusätzliche Recherchegebühr nicht zurückgezahlt werden.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 c) PCT wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

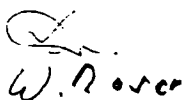
Der Vorsitzende:



S. Fabiani



G. Szabo



00694